

Werner Siepe

Studie

Comeback der gesetzlichen Rente

Auftraggeber:



Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen
Kienhorststr. 130, 13403 Berlin-Reinickendorf
Tel. 030/41777325, Fax 030/41777326
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de

Verfasser:

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@posteo.de

© Berlin, Oktober 2018

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form ó auch nicht auszugsweise ó ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

| | |
|---|--------------|
| 1 Zehn gute Rentenjahre von 2010 bis 2020 | 4-6 |
| 1.1 Sinkende Beitragssätze | |
| 1.2 Steigende Renten | |
| 1.3 Gutes Beitrag-Rente-Verhältnis | |
| 1.4 Stabiles Rentenniveau seit 2016 | |
| 2 Beschäftigung, Löhne und Zinsen | 7-8 |
| 2.1 Beschäftigungsboom | |
| 2.2 Steigende Löhne | |
| 2.3 Niedrige Zinsen | |
| 3 Lukrative Extrabeiträge zur gesetzlichen Rente | 9-14 |
| 3.1 Freiwillige Beiträge von Nicht-Pflichtversicherten | |
| 3.2 Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen | |
| 3.3 Nachzahlung von Beiträgen in bestimmten Fällen | |
| 4 Leistungsverbesserungen für bestimmte Gruppen | 15-18 |
| 4.1 Abschlagsfreie Rente ab 63 für besonders langjährig Versicherte | |
| 4.2 Mütterrente für Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern | |
| 4.3 Höhere Zurechnungszeiten für Erwerbsminderungsrentner | |
| 4.4 Rentenangleichung für Ost-Rentner und Ost-Versicherte | |
| 4.5 Flexirente für Frührentner mit Hinzuverdienst | |
| 5 Ausblick auf künftige Jahre | 19-21 |
| 5.1 Grundrente für Geringverdiener | |
| 5.2 Versicherungspflicht für Selbstständige | |
| 5.3 Doppelte Haltelinie bis 2025 | |
| 5.5 Bericht der Rentenkommission in 2020 | |
| Schlussbemerkungen | 22 |

Vorwort

Warum die Jahre 2010 bis 2020 als die zehn guten Rentenjahre zählen, wird anhand von Zahlen, Daten und Fakten ausführlich im 1. Kapitel dieser Studie erläutert. Hauptgründe sind der Beschäftigungsboom und das wieder stärkere Wachsen der Löhne, wie im 2. Kapitel nachgewiesen wird.

Extrabeiträge zur gesetzlichen Rente wie Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen oder freiwillige Rentenbeiträge (siehe 3. Kapitel) erweisen sich angesichts der rekordtiefen Zinsen im Vergleich zur Riester-Rente, Rürup-Rente oder Rente aus der privaten Rentenversicherung als besonders lukrativ. Die umlagefinanzierte gesetzliche Rente ist vom Zinsniveau am Kapitalmarkt völlig abgekoppelt und profitiert aktuell von Rekordbeschäftigung und steigenden Löhnen.

Bestimmte Gruppen wie Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern, besonders langjährig Versicherte und Erwerbsgeminderte profitieren von Leistungsverbesserungen durch die in den Jahren 2014, 2017 und 2018 beschlossenen Rentenpakete (siehe 4. Kapitel).

Das Comeback der gesetzlichen Rente ist offensichtlich und nicht mehr zu bestreiten. Bis 2022 soll der Beitragssatz noch stabil bleiben und bis 2025 auch das Rentenniveau (siehe 5. Kapitel). Die Rentenjahre ab 2025 nach Eintritt der Babyboomer-Jahrgänge aus den 1960er Jahren in den Ruhestand werden allerdings mit Sicherheit weniger gut aussehen, da weniger Beitragszahlern mehr Rentner gegenüber stehen.

Zum Autor der Studie

Werner Siepe als Verfasser dieser Studie ist Finanzmathematiker und Autor des im April 2017 erschienenen Buches *„Ihr Weg zu mehr gesetzlicher Rente“*. Im November 2017 wurde sein Buch *„Extrabeiträge zur gesetzlichen Rente“* veröffentlicht.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Berlin betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die Vergleichs- und Informationssoftware *„Versnavi“* an. Die Versnavi Software ist ein reiner Leistungsvergleich der Bedingungen diverser Versicherungsgesellschaften, welcher auf Grundlage von jeweils ca. 30 Bewertungskriterien erfolgt. Durch monatliche Updates sind Versicherungsvermittler immer auf dem neuesten Stand der Versicherungsbedingungen. **Hans-Hermann Lüschen** ist Geschäftsführer der VERS Versicherungsberater-Gesellschaft GmbH und von der IHK als Versicherungsberater zugelassen.

Erkrath, 22.10.2018

Werner Siepe

1 Zehn gute Rentenjahre von 2010 bis 2020

Das Comeback der gesetzlichen Rente in den Jahren von 2010 bis 2020 wird anhand von Zahlen, Daten und Fakten über die Entwicklung von Beitragssätzen, Renten, Beitrag-Rente-Verhältnis und Bruttorentenniveau deutlich. Einen ersten Überblick liefert die folgende Tabelle.

Tabelle: Zehn gute Rentenjahre im Faktencheck

| Jahr | Jahresdurchschnittsentgelt | aktueller Rentenwert | Beitrags-satz | Bruttorenten-niveau* | Beitrag-Rente-Verhältnis** |
|------|----------------------------|----------------------|---------------|----------------------|----------------------------|
| 2010 | 31.144 " | 27,20 " | 19,9 % | 47,16 % | 5,27 % |
| 2011 | 32.100 " | 27,47 " | 19,9 % | 46,21 % | 5,16 % |
| 2012 | 33.002 " | 28,07 " | 19,6 % | 45,93 % | 5,21 % |
| 2013 | 33.659 " | 28,14 " | 18,9 % | 45,15 % | 5,31 % |
| 2014 | 34.514 " | 28,61 " | 18,9 % | 44,76 % | 5,26 % |
| 2015 | 35.363 " | 29,21 " | 18,7 % | 44,60 % | 5,30 % |
| 2016 | 36.187 " | 30,45 " | 18,7 % | 45,44 % | 5,40 % |
| 2017 | 37.103 " | 31,03 " | 18,7 % | 45,16 % | 5,37 % |
| 2018 | 37.873 " | 32,03 " | 18,6 % | 45,67 % | 5,46 % |
| 2019 | 39.059 " | 32,94 " | 18,6 % | 45,54 % | 5,44 % |
| 2020 | 40.074 " | 33,85 " | 18,6 % | 45,61 % | 5,45 % |

*) jährliche Bruttostandardrente (= aktueller Rentenwert West x 45 Jahre x 12 Monate) in Prozent des Jahresdurchschnittsentgelts brutto

**) jährlicher aktueller Rentenwert (= aktueller Rentenwert West x 12 Monate) in Prozent des jährlichen Rentenbeitrags (= Jahresdurchschnittsentgelt x Beitragssatz)

1.1 Sinkende Beitragssätze

Der Beitragssatz von 19,9 Prozent im Jahr 2010 ist bis auf 18,6 Prozent in 2018 gesunken und wird bis zum Jahr 2020 stabil bleiben. Damit liegt der Beitragssatz so gering wie zuletzt im Jahr 1995, also vor 25 Jahren.

Im Rentenversicherungsbericht 2010¹ der Bundesregierung wurde noch ein Beitragssatz von 19,3 Prozent in 2018 und 2019 sowie 19,5 Prozent in 2020 prognostiziert. Tatsächlich ist der Beitragssatz also deutlich stärker gesunken, was insbesondere auf den Beschäftigungsboom seit 2010 zurückzuführen ist.

1.2 Steigende Renten

Die Bruttorenten sind von 2010 bis 2018 um insgesamt 17,8 Prozent gestiegen, sofern man von den **aktuellen Rentenwerten West** ausgeht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Rentensteigerung von jährlich 2,1 Prozent. Sofern man die im Rentenversicherungsbericht 2017 der Bundesregierung² für die Jahre 2019 und 2020 geschätzten aktuellen Rentenwerte West zugrunde legt, legen die Renten im Zehn-Jahres-Zeitraum sogar um insgesamt 24,4 Prozent bzw. im Jahresdurchschnitt um 2,2 Prozent zu.

¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/rentenversicherungsbericht-2010.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2017/rentenversicherungsbericht-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Im Rentenversicherungsbericht 2010 der Bundesregierung wurden die aktuellen Rentenwerte in den Jahren 2018, 2019 und 2020 nur mit 30,76 ", 31,46 " und 32,28 " angenommen. Daraus lässt sich eine jährliche Rentensteigerung von nur durchschnittlich 1,5 Prozent bis 2018 bzw. von 1,7 Prozent bis 2020 errechnen. Tatsächlich sind die Renten im Westen also stärker gestiegen als vorausgesagt.

1.3 Gutes Beitrag-Rente-Verhältnis

Das Beitrag-Rente-Verhältnis (vergleichbar mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis bei Waren) hat sich gegenüber dem Stand von 2010 verbessert. Dieses Verhältnis gibt die Rente (jährliche Rentenanwartschaft) als Vielfaches des Beitrags (jährlicher Rentenbeitrag) an. Im Umkehrschluss lässt sich daraus der **jährliche Rentensatz** in Prozent des gezahlten Rentenbeitrags ermitteln.

Die jährliche Rentenanwartschaft macht im Jahr 2018 bereits 5,46 Prozent des Jahresbeitrags aus statt nur 5,26 Prozent im Jahr 2010. Dies ist vor allem auf die sinkenden Beitragssätze zurückzuführen. Laut Vorschau im Rentenversicherungsbericht 2010 der Bundesregierung hätte das Beitrag-Rente-Verhältnis in 2018 nur bei 5,09 Prozent gelegen und im Jahr 2020 gar nur bei 5 Prozent.

1.4 Stabiles Rentenniveau seit 2016

Das **Bruttorentenniveau** misst das Verhältnis von Brutto-Standardrente zum Brutto-Durchschnittsentgelt. Von 2010 bis 2015 ist dieses Bruttorentenniveau um 2,6 Prozentpunkte gesunken. Danach steigt es wieder um rund 1 Prozentpunkt bis zum Jahr 2018 an. Dies sind 1,5 Prozentpunkte weniger im Vergleich zu 2010. Von einem stetigen „Sinkflug des Rentenniveaus“, wie er von Gewerkschaftsseite behauptet wird, kann somit keine Rede sein.

Nur wenn man die Vorschauwerte des Rentenversicherungsberichts 2010 der Bundesregierung zugrunde legt, wäre das Bruttorentenniveau auf 44,3 Prozent in 2018 gesunken und damit um rund vier Prozentpunkte gegenüber 2010. In 2020 würde dieses Bruttorentenniveau nur noch bei 43,8 Prozent liegen.

Weniger aussagekräftig ist das sog. **Sicherungsniveau vor Steuern**, das vom Verhältnis der verfügbaren Standardrente zum verfügbaren Durchschnittsentgelt ausgeht. Dieses Rentenniveau soll laut Rentenversicherungsbericht 2017 der Bundesregierung in 2018 bei 48,2 Prozent liegen und damit nur 0,4 Prozentpunkte über den im Rentenversicherungsbericht 2010 geschätzten 47,8 Prozent. In 2010 lag das Sicherungsniveau vor Steuern noch bei 51,7 Prozent.

Danach müsste dieses Sicherungsniveau vor Steuern von 2010 bis 2018 um rund vier Prozentpunkte gesunken sein statt um nur 1,5 Prozentpunkte wie beim Bruttorentenniveau. Der Grund für diese Abweichung ist in der fragwürdigen Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgelts zu sehen. Da statt des tatsächlichen Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung von mehr als 20 Prozent die deutlich niedriger ausfallende volkswirtschaftliche Sozialabgabenquote von nur rund 16 Prozent vom Brutto-Durchschnittsentgelt abgezogen wird, fällt das verfügbare Durchschnittsentgelt naturgemäß höher aus.

Wird nun die nach Abzug des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

verfügbare Standardrente (Zähler) durch das zu hohe verfügbare Durchschnittsentgelt (Nenner) dividiert, sinkt das so ermittelte Sicherungsniveau vor Steuern (Quotient). Dieses im Widerspruch zu § 154 Abs. 3 Ziffer 2 SGB VI so ermittelte Sicherungsniveau vor Steuern stellt nichts anderes als ein Phantom dar.

Die Deutsche Rentenversicherung gibt in ihrer Broschüre³ »Rentenversicherung in Zahlen 2017« auch heute noch neben dem Sicherungsniveau vor Steuern zusätzlich das erreichte Bruttorentenniveau bis 2016 an (dort siehe Seite 27, letzte Spalte).

Auch für interessierte Laien ist die Berechnung des aktuellen und künftigen Bruttorentenniveaus anhand der Übersicht 14 auf Seite 45 des Rentenversicherungsberichts 2017 relativ leicht durchführbar. Dazu muss der aktuelle Rentenwert von beispielsweise 31,03 € im Jahr 2017 mit 45 Jahren multipliziert werden, was zunächst eine monatliche Brutto-Standardrente von 1.396,35 € ergibt. Das monatliche Brutto-Durchschnittsentgelt von 3.091,92 € errechnet sich, indem man das vorläufige Jahresbruttoentgelt von 37.103 € in 2017 durch 12 Monate dividiert und so auf 3.091,92 € kommt.

Die monatliche Brutto-Standardrente von 1.396,35 € macht dann 45,16 Prozent des monatlichen Brutto-Durchschnittsentgelts von 3.091,92 € aus. Nach dieser Berechnungsmethode wurden auch alle Bruttorentenniveaus von 2010 bis 2020 ermittelt (siehe vorletzte Spalte in obiger Tabelle). In der Regel wird man die errechneten Werte auf volle Euro auf- bzw. abrunden (zum Beispiel 1.396 € für die Brutto-Standardrente und 3.092 € für das Brutto-Durchschnittsentgelt) und kommt dann auf ein Bruttorentenniveau von 45,15 Prozent.

Der Trend beim Bruttorentenniveau ist klar: In den Jahren von 2016 bis 2020 liegt es immer noch über 45 Prozent und bleibt somit weitgehend stabil. Dies wird laut Rentenversicherungsbericht 2017 auch bis zum Jahr 2023 so bleiben.

Laut Rentenpaket der Bundesregierung soll das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 bei mindestens 48 Prozent liegen. Der Referentenentwurf⁴ eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung beziffert das Sicherungsniveau in den Jahren 2022 bis 2025 mit exakt 48,0 Prozent.

Da der bis 2022 auf 18,6 Prozent verharrende Beitragssatz laut Seite 24 des Gesetzentwurfs aber bereits in 2023 auf 19,2 Prozent und in den beiden folgenden Jahren auf 20 Prozent steigt, was sich in einem sinkenden verfügbaren Durchschnittsentgelt niederschlägt, müsste das Sicherungsniveau vor Steuern als Quotient aus verfügbarer Standardrente und verfügbarem Durchschnittsentgelt sogar steigen. Da dies aber offensichtlich nicht geschehen soll, werden die aktuellen Rentenwerte in 2023 bis 2025 höchstwahrscheinlich geringer ansteigen im Vergleich zu den Durchschnittsentgelten, wie dies auch dem Rentenversicherungsbericht 2017 der Bundesregierung zu entnehmen ist. Es würde dann die absurde Situation eintreten, dass ein gleichbleibendes Sicherungsniveau vor Steuern von einem sinkenden Bruttorentenniveau begleitet wird.

³ http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/238692/publicationFile/61815/01_rv_in_zahlen_2013.pdf

⁴ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-rv-leistungsverbesserungs-und-stabilisierungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

2 Beschäftigung, Löhne und Zinsen

Zehn gute Rentenjahre . was sind die Hauptursachen dafür? Sinkende Beitragssätze, steigende Renten, gutes Beitrag-Rente-Verhältnis und stabiles Rentenniveau seit 2016 als Kennzeichen für zehn gute Rentenjahre . wie ist das möglich?

Die Antwort in Form einer Diagnose fällt leicht: Beschäftigungsboom und Lohnwachstum haben dies vor allem ermöglicht. Hinzu kommt die anhaltende Niedrigzinsphase. Die führt dazu, dass sich Beiträge zur gesetzlichen Rente mehr lohnen als Beiträge für private Renten. Die gesetzliche Rente mit Renditen von 2 bis 3 Prozent schlägt somit die privaten Renten wie Riester-Rente, Rürup-Rente und Rente aus privater Rentenversicherung.

2.1 Beschäftigungsboom

Im August 2018 ist die Anzahl der **Erwerbstätigen** laut Statistischem Bundesamt auf rund 45 Millionen gestiegen, so viele wie noch nie seit der Wiedervereinigung. Gegenüber den rund 41 Millionen im Jahr 2010 markiert dies einen Zuwachs um 4 Millionen bzw. um 10 Prozent. Zu den Erwerbstätigen zählen außer den Arbeitnehmern auch Beamte, Freiberufler, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige.

Bei den **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** sind es sogar 5 Millionen mehr, da ihre Anzahl von rund 28 Millionen in 2010 auf knapp 33 Millionen in 2018 gestiegen ist. Dies sind sogar 18 Prozent mehr gegenüber 2010.⁵

Zu Recht kann also von einer Rekordbeschäftigung gesprochen werden, die einen Rekord an Pflichtbeitragszahlern in der gesetzlichen Rentenversicherung nach sich zieht. Die Rekordbeschäftigung hat dazu geführt, dass die **Arbeitslosenquote** im August 2018 auf 5 Prozent gefallen ist. Volkswirte sprechen dann schon von relativer Vollbeschäftigung.

Unter den 2,3 Mio. Arbeitslosen sind noch 789.000 Langzeitarbeitslose, die Anspruch auf ALG II bzw. Hartz IV haben. Unter den übrigen rund 1,5 Mio. Arbeitslosen mit Anspruch auf ALG I befinden sich 487.000 ältere Arbeitslose (55 Jahre und älter), 219.000 junge Arbeitslose (unter 25 Jahre) und 762.000 sonstige Arbeitslose (Alter zwischen 25 und 54 Jahren).

2.2 Steigende Löhne

Die **Brutto-Durchschnittsentgelte** der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer sind von 2010 bis 2018 um knapp 22 Prozent insgesamt bzw. um durchschnittlich 2,5 Prozent pro Jahr gestiegen. Laut Rentenversicherungsbericht 2017 der Bundesregierung soll das vorläufige Durchschnittsentgelt in 2019 um 3,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr steigen. Möglicherweise sind es sogar mehr, da die **Löhne** laut Herbstgutachten 2018 der fünf führenden Wirtschaftsforschungsinstitute zurzeit bis zu 4 Prozent gegenüber 2017 steigen.⁶

Da das Rentenniveau in 2019 stabil bleiben soll, ist zum 1.7.2019 eine Rentensteigerung von über 3 Prozent zu erwarten. Der im Rentenversicherungsbericht 2017 der Bundesregierung prognostizierte aktuelle Rentenwert West von 32,93 " ab 1.7.2019 wird

⁵ http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV2.pdf

⁶ <https://www.ihre-vorsorge.de/nachrichten/lesen/renten-koennten-2019-erneut-kraeftig-steigen.html>

höchstwahrscheinlich überschritten, da dies „nur“ eine Steigerung um 2,8 Prozent gegenüber dem aktuellen Rentenwert von 32,03 ” bedeuten würde.

Grundsätzlich führen steigende Löhne mit zeitlicher Verzögerung auch zu steigenden Renten. Bei gleichbleibendem Rentenniveau steigen die Renten prozentual in gleicher Höhe wie die Löhne.

2.3 Niedrige Zinsen

Mit der Senkung des Leitzinses auf 1 bis 1,5 Prozent von März 2009 bis Dezember 2011 hat die Europäische Zentralbank (EZB) die **Niedrigzinsphase** eingeleitet. In 2012 ging es runter auf 0,75 Prozent und in 2013 auf 0,25 bis 0,5 Prozent. Der Leitzins von 0,05 Prozent im Zeitraum von September 2014 bis März 2016 leitete die Nullzinsphase ein, die nun mit tatsächlich 0 Prozent seit März 2016 bis heute andauert. Erst im Herbst 2019 wird die EZB voraussichtlich die Leitzinsen wieder erhöhen.

Der **Garantiezins für Neuabschlüsse** bei Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen (offiziell Höchstrechnungszins genannt) fiel von 2,25 Prozent im Zeitraum von 2007 bis 2011 auf 1,75 Prozent für die Jahre 2012 bis 2014, dann auf 1,25 Prozent in 2015 und 2016 und schließlich auf nur noch 0,9 Prozent ab Anfang 2017.

Die **Renditen für 10-jährige Bundesanleihen** sanken in 2010 erstmals unter 3 Prozent und setzten ihren Abwärtstrend über 1,6 Prozent in 2012 und 1,2 Prozent in 2014 fort. Im Jahr 2016 fiel diese Anleiherendite auf 0,1 Prozent. Erst ab Oktober 2018 ist sie zumindest leicht auf 0,5 Prozent gestiegen.

Parallel dazu fielen die **Hypothekenzinsen für 10-jährige Zinsbindung** auf 2,8 Prozent in 2012, dann auf 2 Prozent in 2014 und nur noch 1,4 Prozent in 2016. Im Herbst 2018 liegen sie auf dem gleichen niedrigen Niveau oder sogar darunter.

Viel spricht dafür, dass die anhaltende Niedrigzinsphase spätestens im Jahr 2019 ausläuft. Bei 10-jährigen US-Staatsanleihen lag die Rendite im Oktober 2018 bereits bei 3,2 Prozent. Es ist davon auszugehen, dass auch die Renditen der Bundesanleihen weiter ansteigen.

Kapitalmarktrenditen von 4 Prozent und mehr wie vor Ausbruch der Finanzkrise im Herbst 2008 sind in den nächsten Jahren jedoch nicht zu erwarten. Insofern bleibt das Zinsniveau weiterhin relativ niedrig. Eine Hochzinsphase mit Anleiherenditen von über 9 Prozent wie zu Beginn der 1990er Jahre ist nicht zu befürchten.

Die Niedrigzinsphase von 2010 bis 2020 hat dazu geführt, dass die gesetzliche Rente mit Renditen von 2 bis 3 Prozent attraktiver wurde im Vergleich zu privaten Renten. Bis Ende 2006 war es angesichts von Anleiherenditen über 4 Prozent und Garantiezinsen in Höhe von 2,75 Prozent in den Jahren 2004 bis 2006 genau umgekehrt.

Professor Bert Rürup bezweifelt, dass der derzeitige Renditevorsprung der gesetzlichen Rente gegenüber den privaten Renten auf Dauer anhält. Ob allerdings Privatrenten im Umkehrschluss auf Dauer mehr abwerfen als die gesetzliche Rente, ist mindestens genau so zweifelhaft.⁷

⁷ <https://www.pfefferminzia.de/renditeprognose-von-bert-ruerup-privatrenten-werfen-auf-dauer-mehr-ab-als-gesetzliche-rente/>

3 Lukrative Extrabeiträge zur gesetzlichen Rente

Warum sind Extrabeiträge zur gesetzlichen Rente momentan so lukrativ? Die Antwort fällt nicht schwer: So niedrig wie in den Jahren 2018 bis 2020 war der Beitragssatz zuletzt im Jahr 1995, als er ebenfalls bei 18,6 Prozent lag. Und das Beitrag-Rente-Verhältnis von 5,45 Prozent in 2018 bis 2020 ist so hoch wie zuletzt im Jahr 2007.

Niedriger Beitragssatz und hohes Beitrag-Rente-Verhältnis kennzeichnen die guten Rentenjahre, die zumindest noch bis 2022 andauern werden. Es handelt sich um ein Zwischenhoch, das so vor zehn Jahren keiner erwartet hatte.

Nicht nur Pflichtbeitragszahler profitieren davon. Wer in den Jahren 2018 bis 2022 über finanzielle Mittel verfügt, kann sie für zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rente verwenden. Er nutzt dieses Zeitfenster und profitiert davon, dass die gesetzliche Rente angesichts der Niedrigzinsphase zurzeit deutlich besser abschneidet als eine private Rente (zum Beispiel Rürup-Rente oder Rente aus privater Rentenversicherung).

Lassen wir konkrete Zahlen sprechen: Wer in 2018 einen freiwilligen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbeitrags von 7.044,38 € (= 18,6 Prozent des Durchschnittsentgelts von 37.873 €) in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, erhält einen Entgeltpunkt gutgeschrieben und damit einen aktuellen Rentenwert von 32,03 €. Zahlt er 10.000 € ein und bezieht er beispielsweise ab 1.1.2019 die Regelaltersrente, bekommt er eine zusätzliche gesetzliche Rente von 45,47 € brutto.

Der **Rentenfaktor** . so wird die Höhe der monatlichen Rente pro 10.000 € in der privaten Versicherungswirtschaft genannt - liegt also bei 45,47 €. Im Vergleich dazu liegt der Rentenfaktor beim kostengünstigen Direktversicherer HUK24 nur bei 34,01 € pro 10.000 € (ohne Rentengarantiezeit und ohne Hinterbliebenenabsicherung) für einen 65-Jährigen. Die gesetzliche Rente brutto liegt somit 34 Prozent über der Sofortrente bei der privaten Rentenversicherung und schließt zudem den Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente mit ein.

Bei gesetzlich krankenversicherten Rentnern sinkt der Rentenzahlbetrag auf 40,42 € pro 10.000 € Beitrag und liegt auch dann noch 19 Prozent über der privaten Sofortrente. Privat krankenversicherte Rentner erhalten ab 1.1.2019 noch einen Zuschuss in Höhe von 7,8 Prozent der Bruttorente zu ihrer privaten Krankenversicherung und kommen dann auf eine gesetzliche Rente von 49,02 € inkl. Zuschuss. Dies sind sogar 44 Prozent über der privaten Sofortrente. Dies macht deutlich, dass Extrabeiträge zur gesetzlichen Rente insbesondere für privat krankenversicherte Rentner lukrativ sind.

Zu diesen lukrativen Extrabeiträgen zählen außer den freiwilligen Beiträgen (siehe Kapitel 3.1) noch Ausgleichsbeträge zum Abkaufen von Rentenabschlägen (siehe Kapitel 3.2) und Nachzahlungsbeträge in besonderen Fällen (siehe Kapitel 3.3).

Im Jahr 2017 sind der Deutschen Rentenversicherung immerhin rund 700 Mio. € an Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen im weiteren Sinne (also einschließlich Ausgleichs- und Nachzahlungsbeträgen) zugeflossen.⁸ Dies sind zwar nur 0,3 Prozent aller

⁸ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/02_fachliteratur/jahresbericht_download.pdf?__blob=publicationFile&v=35

Beitragseinnahmen in Höhe von rund 225 Mrd. " und nur rund 300.000 freiwillige Beitragszahler im Vergleich zu 33 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Ein weiterer Anstieg in den Jahren 2018 bis 2022 scheint aber vorprogrammiert zu sein.

Auch von Gegnern einer Ausweitung dieser Extrabeiträge wie Professor Bert Rürup (Chefökonom des Handelsblatts), Peter Schwark (geschäftsführender Vorstand im GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) und Tim Köhler-Rama (Dozent an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung) wird aus Sicht der freiwilligen Beitragszahler und damit aus der Froschperspektive nicht bestritten, dass diese freiwilligen Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Rente im Vergleich zur kapitalgedeckten privaten Rente zurzeit sehr attraktiv sind. Allerdings sehen sie aus volkswirtschaftlicher Sicht und damit aus der Vogelperspektive Gefahren für die Versichertengemeinschaft.

3.1 Freiwillige Beiträge von Nicht-Pflichtversicherten

Nach dem ab 11.08.2010 geltenden § 7 SGB VI können nur nicht rentenversicherungspflichtige Personen freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente leisten. Der Originaltext in § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB VI lautet: *Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern*‰‰

Zu diesen **Nicht-Pflichtversicherten** zählen außer Beamten, Freiberuflern und nicht versicherungspflichtigen Selbstständigen auch Hausfrauen und . männer sowie Minijobber, die sich gegen die Versicherungspflicht entschieden haben.

Einen Boom bei freiwilligen Beiträgen von Nicht-Pflichtversicherten hat es in den Jahren 2014 bis 2016 nicht gegeben. In 2014 zahlten 251.682 freiwillig Versicherte rund 433 Mio. " ein, im Durchschnitt also nur knapp 1.800 " im Jahr. Die Anzahl der freiwillig Versicherten sank in 2015 auf 241.145 ebenso wie die Höhe der Beitragseinnahmen auf 422 Mio. ". In 2016 waren nur noch 232.031 freiwillig versichert mit leicht auf 431 Mio. " gestiegenen Beitragseinnahmen.

Die exakten Zahlen für 2017 liegen noch nicht vor und können nur geschätzt werden. Laut Deutscher Rentenversicherung lagen die Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen im weiteren Sinne (also einschließlich Ausgleichs- und Nachzahlungsbeträgen) in 2017 bei 0,7 Mrd. bzw. rund 700 Mio. ". Wenn man davon die Ausgleichsbeträge von 206 Mio. " abzieht, verbleiben noch 494 Mio. " für freiwillige Beiträge und Nachzahlungsbeträge.

Wenn sich der rückläufige Trend bei den **freiwillig Versicherten** im engeren Sinne (also freiwillige Beiträge von Nicht-Pflichtversicherten) auch in 2017 fortgesetzt hat und der durchschnittliche Beitrag auf jährlich 1.900 " gestiegen ist, hätten rund 223.000 freiwillig Versicherte Beiträge in Höhe von 423 Mio. " gezahlt.

Hier noch ein Rückblick: Ende 2015 standen den 31,7 Millionen Pflichtversicherten laut Rentenversicherungsbericht 2017 der Bundesregierung rund 241.000 freiwillig Versicherte gegenüber, dies sind weniger als 1 Prozent der Pflichtversicherten.

196.000 und damit 81 Prozent der freiwillig Versicherten zahlten im Jahr 2015 nur den Mindestbeitrag von damals 84,15 " im Monat. Zu dieser Gruppe gehörten insbesondere Versicherte, die mit Mindestbeiträgen die Wartezeit für bestimmte Altersrenten (zum Beispiel fünf Jahre für die Regelaltersrente oder 35 Jahre für die abschlagspflichtige Rente mit 63 Jahren) erreichen wollen. Nur knapp 4.000 und somit nur 1,6 Prozent zahlten den

Höchstbeitrag von monatlich 1.131,35 " in 2015. Die übrigen 41.000 freiwillig Versicherten entschieden sich für einen freiwilligen Beitrag zwischen Mindest- und Höchstbeitrag. Der durchschnittliche monatliche freiwillige Beitrag lag im Jahr 2015 bei 127 " .

Offensichtlich nutzen vor allem vorübergehend nicht erwerbstätige Hausfrauen und Hausmänner die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente zu entrichten und damit Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen außerhalb von Pflichtbeitragszeiten können mit dazu beitragen, dass die besonderen Wartezeiten von 35 bzw. 45 Jahren für die abschlagspflichtige bzw. abschlagsfreie Rente oder die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren für die Regelaltersrente erfüllt werden können. Für die neue abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren nach 45 Versicherungsjahren ist es zur Anrechnung aber erforderlich, dass auch mindestens 18 Pflichtbeitragsjahre vorliegen.

Der Meinung von Professor Bert Rürup, dass sich individuell rationale Entscheidungen für freiwillige Beiträge und Sondereinzahlungen zur gesetzlichen Rente für das Versichertenkollektiv fatal auswirken könnten (siehe Handelsblatt vom 24.9.2018), hat die Deutsche Rentenversicherung widersprochen.⁹

Die Kritik von Rürup richtet sich vor allem gegen die Vorschläge von Bündnis 90/Die Grünen oder Linkspartei, die Zahlung von freiwilligen Beiträgen auch Pflichtversicherten zu ermöglichen oder die Entnahme von angesammeltem Riester-Kapital zwecks Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung zuzulassen.^{10,11}

Sofern es aber bei der bisherigen Regelung gem. § 7 Abs. 1 SGB VI bleibt, dass nur Nicht-Pflichtversicherte freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente leisten dürfen, ist ein Boom an freiwillig Versicherten auch künftig nicht zu erwarten.

Ähnlich kritisch wie Rürup hat sich Tim Köhler-Rama (Dozent für Volkswirtschaftslehre an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Berlin), der bei Rürup promoviert hat, zu freiwilligen Beiträgen auf Seite 111 seines Buches "Das Rentensystem verstehen" geäußert. Die Kritik von Köhler-Rama lautet: *"Freiwillig Versicherte, die in der Lage sind, Höchstbeiträge und Sonderzahlungen in das staatliche Rentensystem zu leisten, weisen mit hoher Wahrscheinlichkeit überdurchschnittlich lange Lebenserwartungen auf. Für die gesetzliche Rentenversicherung hat das zur Folge, dass die zusätzlichen "schlechten" Risiken einen langfristig stärkeren Kostenanstieg für das Versichertenkollektiv verursachen"*.

Köhler-Rama nimmt also insbesondere an den **5.045 Höchstbeitragszahlern in 2015** Anstoß, wie er bereits am 18.4.2017 in seinem Beitrag *sAnlagevehikel: Die Rente als Geldanlage* für den Berliner Tagesspiegel formulierte. Laut Köhler-Rama nutzen immer mehr Gutverdiener die gesetzliche Rentenversicherung als Anlagevehikel. Dies würde aber den normalen Versicherten schaden. Diese Besserstellung von Gutverdienern zulasten von Geringverdienern widerspreche der aktuellen rentenpolitischen Agenda sämtlicher Parteien.

Damit wird jedoch aus einer Mücke ein Elefant gemacht. Die 5.045 Gutverdiener haben in 2015 einen freiwilligen Höchstbeitrag von 13.576,20 " in die gesetzliche

⁹ <https://www.ihre-vorsorge.de/nachrichten/lesen/rentenversicherung-widerspricht-ruerup.html>

¹⁰ <http://www.markus-kurth.de/freiwillige-beitr%20in-die-rentenversicherung-oft-besser-als-anlagen-auf-dem-kapitalmarkt.html?cat=rente>

¹¹ <https://www.matthias-w-birkwald.de/de/article/1806.riesterf%C3%B6rderung-beenden-gesetzliche-rente-lebensstandardsichernd-ausbauen.html>

Rentenversicherung gezahlt, zusammen also gerade einmal 68,5 Mio. " und damit 0,3 Promille der gesamten Beitragseinnahmen.

Im Übrigen gab es in 2015 rund 1,5 Mio. und damit knapp 5 Prozent Höchstbeitragszahler unter den Pflichtversicherten, wie der Sonderausgabe sRentenversicherung in Zeitreihen% der Deutschen Rentenversicherung von Oktober 2017¹² zu entnehmen ist. Die rund 5.000 freiwilligen Höchstbeitragszahler sind mit nur 0,3 Prozent im Vergleich dazu eine verschwindend kleine Minderheit.

3.2 Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Im Jahr 2017 sind 206 Mio. " zum Ausgleich von Rentenabschlägen gezahlt worden, wie die Deutsche Rentenversicherung mitteilt (siehe Handelsblatt vom 10.9.2018). Dies sind neunmal mehr gegenüber den nur 23 Mio. " im Jahr 2014 und mehr als doppelt so viel im Vergleich zu den 86 Mio. " in 2016. Während in 2014 nur 967 Versicherte künftige Rentenabschläge abkauften und dafür im Durchschnitt 23.800 " zahlten, ist die Anzahl der Abschlagskäufer auf 1.499 in 2015 und 4.479 in 2016 gestiegen. Im Jahr 2016 lag der durchschnittliche Ausgleichsbetrag bei 19.200 " .

Die Anzahl der Abschlagskäufer im Jahr 2017 ist zwar noch nicht bekannt. Sofern der Ausgleichsbetrag im Durchschnitt bei 20.600 " liegt, wären es bei einem Beitragseingang von 206 Mio. " dann geschätzte 10.000 Abschlagskäufer. Diese Zahl wird im Jahr 2018 mit Sicherheit steigen, da erst ab dem 1.7.2017 die Altersgrenze für Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen von 55 auf 50 Jahre herabgesetzt wurde. Möglicherweise werden es dann rund 15.000 sein mit Beitragszahlungen von 309 Mio. " .

Einmalzahlungen oder Teilzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung sind ab 1.7.2017 für alle mindestens 50 Jahre alten Versicherten möglich, um Rentenabschläge bei vorzeitiger Altersrente nach § 187 a SGB VI auszugleichen.

Wer beispielsweise in 1955 geboren ist und im Jahr 2018 nach Vollendung des 63. Lebensjahres und nach beispielsweise 35 Pflichtbeitragsjahren vorzeitig in Rente geht, könnte vor Rentenabschlag mit einer gesetzlichen Rente in Höhe von 2.183 " monatlich brutto rechnen, sofern sein Verdienst nach Studium und ab Berufsbeginn immer oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gelegen hat und er immer im Westen pflichtversichert war.

Der Rentenabschlag würde allerdings 9,9 Prozent von 2.183 " gleich rund 216 " im Monat ausmachen, so dass ihm eine gesetzliche Rente nach Abschlag von rund 1.967 " verbleibt. Diesen Rentenabschlag kann er durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Höhe von 52.753 " vermeiden. Das Geld dafür hat er möglicherweise flüssig, weil gerade eine Kapitallebensversicherung mit einer Ablaufleistung in etwa gleicher Höhe ausgezahlt wird.

Ob sich dieser hoher Ausgleichsbetrag und damit quasi eine gesetzliche Sofortrente von rund 216 " brutto pro Monat wirtschaftlich lohnt, ist eine andere Frage. Die garantierte Sofortrente aus einer privaten Rentenversicherung würde mit Sicherheit deutlich niedriger ausfallen. Bei HUK24 wären es beispielsweise nur rund 164 " im Monat und damit 24

¹² http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/03_statistiken/02_statistikpublikationen/03_rv_in_zeitreihen.pdf?_blob=publicationFile&v=21

Prozent weniger im Vergleich zur gesetzlichen Zusatzrente von 216 €.

Die jährliche Sofortrente von 2.592 € brutto aus der gesetzlichen Rentenversicherung macht immerhin knapp 5 Prozent des Ausgleichsbetrags aus. Wenn der Neurentner privat krankenversichert ist, erhält er sogar eine garantierte gesetzliche Sofortrente von rund 232 € pro Monat inkl. Zuschuss zu seiner privaten Krankenversicherung. Das wären dann jährlich 2.824 € und bereits jährlich 5,4 Prozent des Ausgleichsbetrags.

Bei einer Rentendauer von 20 Jahren für einen heute 63-jährigen Mann und Annahme einer jährlichen Rentensteigerung von 2 Prozent pro Jahr errechnet sich immerhin eine Rentensumme von 68.616 €.

Ist der Neurentner jedoch pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung, werden ihm noch rund 11 Prozent von den 216 Euro brutto abgezogen. Die gesetzliche Sofortrente nach Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung würde dann auf 192 € monatlich fallen. Die jährliche Sofortrente läge bei 2.304 Euro und damit nur noch bei 4,4 Prozent des Ausgleichsbetrags.

Die Kompensation dieses Rentenabschlags kommt einer Zusatzrente bzw. einem Rentenplus in der gesetzlichen Rentenversicherung gleich. Die Überweisung des Ausgleichsbetrags kann in jährlichen bzw. halbjährlichen **Teilzahlungen** erfolgen. Dies ist im Übrigen auch steuerlich günstiger, weil man die steuerlich abzugsfähigen Teilbeträge auf mehrere Jahre verteilen und somit die Steuerprogression besser abmildern kann.

Auch wenn der Versicherte den Ausgleichsbetrag in einer Summe oder in Raten zahlt, muss er keineswegs auch mit 63 in Rente gehen. Er könnte also beispielsweise bis zur Regelaltersgrenze von 66 Jahren beim Jahrgang 1958 weiterarbeiten und dann das echte Rentenplus sonnenbaden genießen. Hinzu kommen die erwarteten Rentensteigerungen in den Jahren 2018 bis zum Erreichen der Regelaltersrente in 2024 sowie die weiteren Rentensteigerungen in der Rentenphase.

Zusätzliche Berechnungen unter Berücksichtigung der Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) und der Steuern (steuerlich abzugsfähiger Ausgleichsbetrag von 86 bis 90 Prozent in 2018 bis 2020 und steuerpflichtige gesetzliche Extrarente in Höhe von 82 Prozent bei Rente mit 63 im Jahr 2021 bzw. 88 Prozent bei Regelaltersrente mit 66 Jahren in 2024) sind erforderlich, um die Vorteilhaftigkeit dieser speziellen Zusatzrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu belegen.

Sofern sich der Arbeitgeber finanziell an der Zahlung des Ausgleichsbetrags beteiligt, kann er bis zur Hälfte des Ausgleichsbetrags in vollem Umfang steuer- und beitragsfrei leisten (siehe § 3 Nr. 28 EStG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV). Der Arbeitnehmer muss dann nur den restlichen Teil des Ausgleichsbetrags zahlen und kann diesen dann auf mehrere Jahre verteilen.

Besonders lukrativ sind Ausgleichsbeträge für rentennahe Ost-Versicherte, da sie die ab 1.7.2024 an den Westen angeglichenen gesetzliche Rente mit geringeren Beiträgen in den Jahren 2017 bis 2023 erreichen. Grund sind die in diesen Jahren niedrigeren Durchschnittsentgelte im Osten. Ein weiterer Rentenvorteil entsteht bei einer gesplitteten Erwerbsbiografie mit Beschäftigung im Westen und anschließende im Osten. Nach der Rechenmethodik der Deutschen Rentenversicherung können diese Wanderer zwischen zwei Rentenwelten zuerst die Entgeltpunkte Ost ausgleichen.

3.3 Nachzahlung von Beiträgen in bestimmten Fällen

Für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte gibt es nach § 207 SGB VI noch die Möglichkeit, einen **Nachzahlungsbetrag für Ausbildungszeiten** (Schul- und Hochschulausbildung) nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zu zahlen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Allerdings kann der Antrag für einen solchen Nachzahlungsbetrag nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Hierzu reichen freiwillige Mindestbeiträge aus, um damit Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen und später zum Beispiel eine Wartezeit von 35 Jahren für die abschlagspflichtige Frührente mit 63 Jahren zu erreichen. Insgesamt nur 1.645 Versicherte haben im Jahr 2015 die Chance für solche Nachzahlungsbeträge genutzt. Neuere Zahlen liegen noch nicht vor.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI sind Zeiten des Schulbesuchs und Zeiten des Besuchs einer Fach- oder Hochschule nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu höchstens acht Jahren **Anrechnungszeiten**. Sie werden als sog. beitragslose Zeiten zwar auf die 35-jährige Wartezeit für eine abschlagspflichtige Altersrente mit 63 Jahren von langjährig Versicherten angerechnet, führen aber nicht zu Rentenansprüchen. Wer also über das 25. Lebensjahr hinaus studiert, kann außer für die Zeit vom 16. bis zum 17. Lebensjahr zusätzlich für die zusätzlichen Studienjahre (zum Beispiel drei Jahre vom 25. bis zum 28. Lebensjahr) nachzahlen. Nachzahlungsbeträge für diese beispielsweise insgesamt vier zusätzlichen Jahre werden dann auf die Wartezeit angerechnet und erhöhen später außerdem die Rente. Sofern der Antrag auf Nachzahlung vor dem vollendeten 45. Lebensjahr gestellt wird, können auch noch Teilzahlungen in späteren Jahren (zum Beispiel mit 46, 47 oder 48 Jahren) geleistet werden.

Von der **Mütterrente** mit einem monatlichen Rentenzuschlag von 48,05 Euro (West) pro Kind ab 1.1.2019 profitieren nicht nur Rentnerinnen mit vor 1992 geborenen Kindern. Auch vor 1955 geborene Mütter (außer Beamtinnen und Pensionärinnen) mit einem Kind, das vor 1992 geboren und von ihnen erzogen wurde, erhalten einen Rentenanspruch, wenn sie nie pflichtversichert waren und für die noch zur fünfjährigen Wartezeit fehlenden Monate einen Nachzahlungsbetrag leisten.

Diese **Nachzahlung von Beiträgen für vor 1955 geborene Mütter ist in § 282 Abs. 1 SGB VI** geregelt. Sie erfolgt nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze (zum Beispiel 65 Jahre und 6 Monate für Jahrgang 1952, also in 2017 bzw. 2018). Bei einem vor 1992 geborenen Kind werden ab 1.1.2019 zweieinhalb zusätzliche Entgeltpunkte gutgeschrieben. Also reichen Nachzahlungsbeträge für weitere zweieinhalb Jahre, um einen Rentenanspruch zu begründen.

Die Nachzahlung des Mindestbeitrags von 2.511 " in 2018 für die fehlenden zweieinhalb Jahre bzw. 30 Monate führt dazu, dass die in 1952 geborene und nie pflichtversicherte Mutter mit einem vor 1992 geborenen Kind auf einen Schlag eine monatliche Rente von brutto 91,49 Euro (West) ab 1.1.2019 erhält. Auch nach Abzug des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 11 Prozent der Bruttorente verbleiben ihr noch 81,43 Euro monatlich. Bereits nach 31 Monaten bzw. etwas mehr als zweieinhalb Jahren erhält sie den Nachzahlungsbetrag von 2.511 " zurück.

Auch ältere Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern, die sich nach Heirat und Geburt ihrer Kinder die bis dahin von ihnen gezahlten Rentenbeiträge haben erstatten lassen (sog. Heiraterstattung), können noch Nachzahlungsbeträge leisten. Selbst im Alter von 70 Jahren und mehr sind noch Nachzahlungen möglich.

4 Leistungsverbesserungen für bestimmte Gruppen

Jahrelang waren Leistungskürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung an der Tagesordnung wie beispielsweise der vollständige Wegfall von Entgeltpunkten für Schul- und Hochschulzeiten ab Rentenbeginn in 2009, von Rentenbeiträgen für Bezieher von Arbeitslosengeld II seit 2011 sowie der Altersrenten für Frauen ab 60 für alle Jahrgänge ab 1952. Auch die schrittweise Erhöhung der Regelaltersgrenze für die Jahrgänge ab 1947 bis auf 67 Jahre für alle Jahrgänge ab 1964 stellt faktisch eine Leistungs- bzw. Rentenkürzung dar.

Seit dem 1.7.2014 gibt es aber Rentenpakete, die zu Leistungsverbesserungen für bestimmte Gruppen führen. Dazu gehört auch das aktuelle Rentenpaket, das ab 1.1.2019 in Kraft treten wird. Darüber hinaus gibt es mittlerweile die schrittweise Ost-West-Rentenangleichung für Ost-Rentner und rentennahe Ost-Versicherte bis zum 1.7.2024 sowie die neue Flexirente für Frührentner.

4.1 Abschlagsfreie Rente ab 65 für besonders langjährig Versicherte

Seit dem 1.7.2014 können besonders langjährig Versicherte ab 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Genau mit 63 Jahren traf dies aber nur auf die Geburtsjahrgänge 1951 und 1952 zu. Ab dem Jahrgang 1953 erhöht sich diese Altersgrenze von 63 Jahren jeweils um zwei Monate pro Jahr¹³. Alle ab 1964 geborenen langjährig Versicherten können dann frühestens mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.

Dazu ein Beispiel: Wer am 20. Mai 1955 geboren wurde und der Rentenkasse 45 Versicherungsjahre bis zum Alter von 63 Jahren und sechs Monaten nachweist, kann zum 1. Dezember 2018 ohne Rentenabschläge vorzeitig in Rente gehen. Bisher haben über eine Million besonders langjährig Versicherte die abschlagsfreie Rente ab 65 Jahren beantragt und profitieren davon.

Anspruch auf die abschlagsfreie Rente ab 63 haben nur Versicherte, die eine Wartezeit von 45 Jahren nachweisen können. Zur Wartezeit bzw. zu den geforderten 45 Versicherungsjahren zählen¹⁴:

- Pflichtbeitragsjahre (einschließlich zweieinhalb bzw. drei Kindererziehungsjahre je Kind für vor bzw. ab 1992 geborene Kinder)
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn wenigstens 18 Pflichtbeitragsjahren vorliegen
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (zusätzlich siebeneinhalb bzw. sieben Jahre zur Kindererziehungszeit von zweieinhalb bzw. drei Jahren je Kind)
- Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeld I (maximal 12 bis 24 Monate je nach Alter) oder dem früheren Arbeitslosengeld (also nicht Zeiten mit Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV oder der früheren Arbeitslosenhilfe), falls diese Zeiten vor dem vollendeten 61. Lebensjahr liegen.

¹³ § 236b SGB VI, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_236.html

¹⁴ § 51 Abs. 3a SGB VI, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_51.html

Der Kreis der Berechtigten für die neue abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren nach 45 Versicherungsjahren ist also viel größer, als üblicherweise angenommen wird. Insbesondere wird häufig vergessen, dass auch Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, sofern wenigstens 18 Pflichtbeitragsjahre vorliegen, sowie zusätzliche Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vom dritten bzw. vierten bis zum zehnten Lebensjahr je Kind mit angerechnet werden.

Wer die 45 Versicherungsjahre nicht bis zur Altersgrenze von beispielsweise 63 Jahren und sechs Monaten für in 1955 geborene Versicherte schafft und nur um ein paar Monate verfehlt, kann in diesen fehlenden Monaten weiterarbeiten oder freiwillige Beiträge zahlen und dann den Antrag auf eine abschlagsfreie Rente entsprechend später stellen.

4.2 Mütterrente für Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern

Ab dem 1.1.2019 bekommen Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern zweieinhalb Entgeltpunkte pro Kind, sofern sie schon in Rente sind (sog. Mütterrente II). Bei der ab 1.7.2014 eingeführten Mütterrente I waren es noch zwei Entgeltpunkte und damit doppelt so viel wie vorher.

Von den rund 9 Mio. Rentnerinnen mit vor 1992 geborenen Kindern haben die weitaus meisten zwei Kinder geboren und erzogen. Ab 2019 erhalten sie dafür insgesamt fünf Entgeltpunkte gutgeschrieben und somit eine monatliche Rente von 160,15 " brutto im Westen allein für Kindererziehungszeiten. Bei zwei ab 1992 geborenen Kindern sind es 192,18 Euro, da hierbei für jedes Kind drei Entgeltpunkte gewährt werden.

Schon werden Forderungen nach einer Mütterrente III erhoben, wonach für jedes vor 1992 geborene Kind drei Kindererziehungsjahre und damit drei volle Entgeltpunkte angerechnet werden. In diesem Fall wäre die Gleichstellung mit ab 1992 geborenen Kindern erreicht.

4.3 Höhere Zurechnungszeiten für Erwerbsminderungsrentner

Laut Deutscher Rentenversicherung ist der durchschnittliche Zahlbetrag von Erwerbsminderungsrenten bei Neuzugängen von 628 Euro in 2014 auf 672 Euro in 2015 gestiegen, was auf die Verlängerung der **Zurechnungszeit** von 60 auf 62 Jahre für neue Erwerbsminderungsrentner ab 1.7.2014 zurückzuführen ist. Es gab also im Durchschnitt ein Rentenplus von 44 Euro, weil der Rentner beim Eintritt der Erwerbsminderung rentenrechtlich so gestellt wurde, als ob er bis zum 62. Lebensjahr weiter gearbeitet hätte.

Im Zeitraum von 2018 bis 2031 wird diese Zurechnungszeit für Neuzugänge an Erwerbsminderungsrenten stufenweise weiter bis auf 67 Jahre erhöht, zum Beispiel auf 62 Jahre und 3 Monate bei Rentenbeginn in 2018 und sprunghaft auf 65 Jahre und 8 Monate, wenn die Erwerbsminderungsrente erst in 2019 beginnt. Es lohnt sich daher, den Antrag auf Erwerbsminderungsrente erst Anfang 2019 zu stellen und nicht in 2018.

Die Zurechnungszeit steigt weiter auf 66 Jahre bei Rentenbeginn in 2022. Es wird also bei diesem neuen Neurentner in 2022 so getan, als ob er bis zum 66. Lebensjahr gearbeitet hätte. Bei Rentenbeginn in 2028 sind es 66 Jahre und 6 Monate. Sofern die Erwerbsminderungsrente erst in 2031 beginnt, beträgt die Zurechnungszeit 67 Jahre und liegt dann genau so hoch wie die Regelaltersgrenze für alle ab 1964 geborenen Versicherten.

4.4 Rentenangleichung für Ost-Rentner und Ost-Versicherte

Das im Jahr 2017 beschlossene Rentenüberleitungsgesetz sieht eine schrittweise Angleichung der aktuellen Rentenwerte Ost bis zum 1.7.2024 sowie den ebenfalls schrittweisen Abbau der Höherwertung von Ost-Entgelten vor.

In den Jahren 2017 und 2018 liegt der aktuelle Rentenwert Ost noch um 14 Prozent unter dem aktuellen Rentenwert West und das letztmalig für 2018 ermittelte vorläufige Durchschnittsentgelt Ost um rund 11 Prozent unter dem Durchschnittsentgelt West. Ab 2019 erfolgt die Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost in laut Rentenüberleitungsgesetz festgelegten Schritten.

Von der **Rentenangleichung** profitieren insbesondere Ost-Rentner und rentennahe Ost-Versicherte ab 60 Jahren, die in den nächsten Jahren in Rente gehen. Beispiel: Wer in 1958 geboren ist und am 1.7.2024 mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 66 Jahren in Rente geht, erhält eine gesetzliche Rente nach dem dann für Ost und West einheitlichen aktuellen Rentenwert.

Für die Berechnung von Rentenanwartschaften aus freiwilligen Beiträgen von Nicht-Pflichtversicherten oder Nachzahlungsbeträgen von unter 45-jährigen Ost-Versicherten für Ausbildungszeiten, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, gibt es schon heute keinen Unterschied zwischen Ost und West.

Anders sieht dies bei Ausgleichsbeträgen zum Rückkauf von Rentenabschlägen ab 50 Jahren aus. Da diese Ausgleichsbeträge rechtlich nicht als freiwillige Beiträge gelten, erfolgt die Berechnung noch anhand der niedrigeren Durchschnittsentgelte Ost. Für einen gleich hohen Rentenanspruch zahlen rentennahe Ost-Versicherte ab 50 Jahren somit einen geringeren Ausgleichsbetrag (siehe auch Kapitel 3.2).

Ganz besonders lohnt sich die Zahlung des Ausgleichsbetrags Ost in den Jahren 2017 und 2018, da in diesen beiden Jahren das Durchschnittsentgelt Ost noch rund 11 Prozent unter dem Durchschnittsentgelt West liegt. Daher können gleich hohe Rentenansprüche wie im Westen ab 1.7.2024 mit niedrigeren Ausgleichsbeträgen und damit kostengünstiger erworben werden. In den Jahren 2019 bis 2023 sinkt dieser Kostenvorteil. Daher war bzw. ist es sinnvoll, die Zahlung von Ausgleichsbeträgen in Raten möglichst auf die Jahre 2017 und 2018 zu konzentrieren.

Seit 1.7.2018 wird das ostdeutsche Rentenrecht an die Regeln für Westdeutschland angeglichen. Schritt für Schritt werden die noch abweichenden Rechengrößen . der aktuelle Rentenwert (Ost), die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) und die Bezugsgröße (Ost) . auf die jeweiligen Westwerte angehoben. Die Kosten dafür schätzt die Deutsche Rentenversicherung auf etwa 3,1 Milliarden Euro pro Jahr . eine Investition in die Vollendung der Einheit.

Aktuell liegt der Rentenwert Ost bei 95,8 Prozent des Westwertes. In sechs weiteren Schritten wird dieser Verhältniswert jedes Jahr um 0,7 Prozentpunkte angehoben, bis am 1. Juli 2024 der aktuelle Rentenwert (Ost) 100 Prozent des aktuellen Rentenwerts erreicht hat. Dieser Plan gilt aber nur, wenn sich aus der Lohnentwicklung im Osten kein höherer aktueller Rentenwert ergibt. Tritt dieser Fall ein, richtet sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in dem betreffenden Jahr nach der tatsächlichen Lohnentwicklung Ost.

4.5 Flexirente für Frührentner mit Hinzuverdienst

Bis zum 30.6.2017 betrug die Teilrente pauschal zwei Drittel, die Hälfte oder ein Drittel der erreichten Vollrente je nach Höhe des Hinzuverdienstes. Die volle Frührente wurde bereits dann um ein Drittel gekürzt, wenn der monatliche Hinzuverdienst nur ein paar Cent oder Euro über der damaligen Grenze von monatlich 450 " lag. Nur rund 4.000 Altersteilrenten gab es Ende 2015 im Bestand. Viele hatten die Teilrente gar nicht bewusst gewählt, sondern wurden von Amts wegen Opfer der allzu starren alten Hinzuverdienstregelungen.

Die ab 1.7.2017 geltenden neuen Hinzuverdienstregelungen sind zwar stufenlos, aber immer noch reichlich kompliziert. Die neue, **vom Hinzuverdienst abhängige Teilrente** errechnet sich aus der Vollrente minus 40 Prozent des über 6.300 " liegenden und auf den Monat umgelegten jährlichen Mehrverdienstes.

Kompliziert wird es, wenn der geschätzte jährliche Hinzuverdienst niedriger oder höher ausfällt. In diesem Fall muss die Deutsche Rentenversicherung die Teilrente neu berechnen und entsprechend erhöhen bei niedrigerem Hinzuverdienst bzw. senken bei höherem Hinzuverdienst. Dies führt dann zur Korrektur des Rentenbescheids und je nach Höhe des tatsächlichen Hinzuverdienstes zu Nachzahlungen der Rentenkasse oder zu Nachforderungen beim Frührentner.

Außer der verdienstabhängigen Teilrente gibt es noch die **frei wählbare, vom Hinzuverdienst unabhängige Teilrente**. Diese muss mindestens 10 Prozent der Vollrente ausmachen und darf nicht höher sein als die verdienstabhängige Teilrente. Die Kombination aus einer Mini-Teilrente von 10 Prozent und einem relativ hohen Hinzuverdienst (zum Beispiel Teilzeitbeschäftigung in Höhe von 80 Prozent des bisherigen Bruttogehalts bei Vollzeitbeschäftigung) kann aus zwei Gründen sinnvoll sein: Der Rentenabschlag sinkt auf ein Zehntel des Rentenabschlags bei Vollrente und zugleich sinkt der Besteuerungsanteil der Rente, da die Rente ja früher in Anspruch genommen wird. Der niedrige Besteuerungsanteil (zum Beispiel 76 Prozent bei Beginn der Teilrente in 2018) bleibt auch beim späteren Bezug der Vollrente erhalten.

Sofern der Hinzuverdienst im Jahr 6.300 " nicht übersteigt, bleibt es bei der Vollrente. Dies ist beispielsweise bei einem **Minijob** mit monatlich 450 " der Fall. Die Kombination von Vollrente und Minijob ist somit recht attraktiv.

Ist der Frührentner nicht versicherungspflichtig, weil er keinen Hinzuverdienst hat oder nur einen Minijob, bei dem er keine eigenen Pflichtbeiträge zahlt, kann er freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente bis zum Erreichen seiner Regelaltersgrenze zahlen, um seine Rente aufzubessern. Diese Möglichkeit für **freiwillige Beiträge von Frührentnern** gibt es erstmals seit Inkrafttreten des Flexirentengesetzes zum 1.1.2017.

5 Ausblick auf künftige Jahre

Der Ausblick auf die Jahre bis 2025 verspricht ebenfalls noch gute Nachrichten für Versicherte und Rentner. In 2019 sollen die Grundrente für Geringverdiener und die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige beschlossen werden.

Das Beitragsniveau soll bis 2022 stabil bei 18,6 Prozent bleiben. Danach soll der Beitragssatz bis auf 20 Prozent in 2025 steigen. Das Rentenniveau bleibt sogar bis 2025 stabil.

5.1 Grundrente für Geringverdiener

Die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll laut Koalitionsvertrag¹⁵ honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden. Diese sog. **Grundrente** gilt für bestehende und zukünftige Grundsicherungsbezieher, die 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen.

Voraussetzung für den Bezug der Grundrente ist eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung. Die Abwicklung der Grundrente erfolgt durch die Rentenversicherung. Bei der Bedürftigkeitsprüfung arbeitet die Rentenversicherung mit den Grundsicherungsämtern zusammen.

Seit mehreren Jahren wird nun schon um eine **Mindestrente** gerungen, um Altersarmut bei Geringverdienern mit langen Versicherungszeiten vorzubeugen. Zuschussrente, Lebensleistungsrente, Solidarrente, solidarische Lebensleistungsrente hießen die Vorschläge, die bis heute nicht verwirklicht wurden.

5.2 Versicherungspflicht für Selbstständige

Um den sozialen Schutz von Selbstständigen zu verbessern, soll laut Koalitionsvertrag eine gründerfreundlich ausgestaltete **Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen** eingeführt werden, die nicht bereits anderweitig obligatorisch (z. B. in berufsständischen Versorgungswerken) abgesichert sind. Grundsätzlich sollen Selbstständige zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und . als Opt-out-Lösung . anderen geeigneten insolvenz-sicheren Vorsorgearten wählen können, wobei diese insolvenz- und pfändungssicher sein und in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen müssen.

Laut Koalitionsvertrag soll es also künftig eine Versicherungspflicht für Selbstständige geben, da die weitaus meisten Selbstständigen keine ausreichende Altersvorsorge betreiben und im Alter auf Grundsicherung angewiesen sein könnten. Zurzeit gehören 3 Mio. Selbstständige (darunter 2,3 Mio. Solo-Selbstständige) keinem obligatorischen Alterssicherungssystem an und somit nicht pflichtversichert.

Ob Selbstständige künftig in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sein müssen oder auch alternative Absicherungen wählen können, muss noch entschieden werden. Nach einem im Auftrag des BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

¹⁵ https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1

erstellten Gutachten könnten sich Selbstständige, die eine Rentenanwartschaft in Höhe der Grundsicherung plus Sicherheitspuffer (zum Beispiel Zuschlag von 10 oder 20 Prozent) nachweisen können, von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.¹⁶

Eine Befreiungsmöglichkeit soll es nach diesem Gutachten des Professors für Arbeitsrecht Ulrich Preis von der Uni Köln außerdem für die Gruppe der nicht obligatorisch versicherten Selbstständigen geben, die sich für die Basis- bzw. Rürup-Rente als Äquivalent zur gesetzlichen Rente entscheiden.

Bereits heute können sich Selbstständige auf eigenen Antrag pflichtversichern lassen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies hat aber bisher nur eine verschwindend kleine Minderheit von rund 11.000 Selbstständigen getan. In 2015 waren außerdem 164.000 Künstler und Publizisten über die Künstlersozialversicherung pflichtversichert, weitere 52.000 kraft Gesetz und 49.000 als selbstständige Handwerker. Somit waren in 2015 insgesamt nur 276.000 Selbstständige pflichtversichert.

Nicht pflichtversicherte Selbstständige können sich zwar freiwillig versichern in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wie viele der insgesamt 252.000 freiwillig Versicherten in 2015 auf die Gruppe der Selbstständigen entfallen, ist aber nicht bekannt.

5.3 Doppelte Haltelinie bis 2025

Der Beitragssatz von 18,6 Prozent ab 2018 soll bis zum Jahr 2022 auf diesem relativ niedrigen Niveau bleiben. Dies ist insbesondere für rentennahe Versicherte ein Vorteil, da sie in diesen Jahren lukrative Extrabeiträge zur gesetzlichen Renten leisten können (siehe Kapitel 3).

In 2023 steigt der Beitragssatz nur gering auf 18,7 Prozent, danach allerdings auf 19,8 Prozent in 2024 und 20 Prozent in 2025 laut Rentenversicherungsbericht 2017 der Bundesregierung. Im Rentenpaket vom 13.7.2018 (Gesetzentwurf über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung) wird eine **Beitragssatzgarantie** abgegeben. Danach darf der Beitragssatz 20 Prozent bis 2025 nicht überschreiten. In 2023 soll der Beitragssatz bei 19,2 Prozent liegen und in den beiden Folgejahren bei 20 Prozent. Möglicherweise wird der Beitragssatz aber schon in 2023 auf 19,6 Prozent steigen.¹⁷

Das Rentenniveau soll laut Rentenpaket bis 2025 stabil bleiben. Darunter ist regierungsamtlich das Sicherungsniveau vor Steuern in Höhe von mindestens 48 Prozent zu verstehen. Beides zusammen . Beitragssatz höchstens 20 Prozent und Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent bis 2025 . wird **doppelte Haltelinie** genannt.

5.5 Bericht der Rentenkommission in 2020

Die Bundesregierung hat die **Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“** eingerichtet, die sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren

¹⁶ http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-487-fuer-ein-modernes-rentenrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1

¹⁷ <https://www.main-echo.de/ueberregional/politik/politikindexseite/subdir/prio2/prio2/art502607,6474809>

Rentensäulen ab dem Jahr 2025 befassen wird. Sie soll eine Empfehlung für einen verlässlichen Generationenvertrag vorlegen. Die Rentenkommission soll ihren Bericht bis März 2020 vorlegen. Ihr gehören Vertreter der Sozialpartner, der Politik und der Wissenschaft an. Die Rentenkommission soll die Stellschrauben der Rentenversicherung in ein langfristiges Gleichgewicht bringen sowie einen Vorschlag unterbreiten, welche Mindestrücklage erforderlich ist, um die ganzjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern.

Zu den vier Stellschrauben zählen **Rentenniveau, Regelaltersgrenze, Beitragssatz und Bundeszuschuss**. Mit dem Eintritt der Babyboomer aus den 1960er Jahren in den Ruhestand ab 2025 brechen vermutlich schlechtere Rentenjahre an. In einem negativen Szenario gäbe es innerhalb von nur zehn Jahren rund 3 Mio. mehr Rentner und zugleich 3 Mio. weniger sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Das Ziel müsste es sein, dieses zu befürchtende Ungleichgewicht zwischen Beitragszahlern und Rentnern zu reduzieren und im Bestfall sogar zu vermeiden. Dazu bieten sich folgende Maßnahmen an:

- mehr Pflichtversicherte in der GRV (z.B. 3 Mio. Selbstständige)
- mehr Pflichtversicherte durch Zuwanderung
- mehr 60-65-jährige sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (z.Zt. 2,2 Mio. bzw. 48 Prozent in 2018 gegenüber nur 848.000 in 2009)
- mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte über 65 Jahre hinaus (z.Zt. 75.000 zwischen 65 und Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 7 Monaten und 238.000 über das reguläre Rentenalter, in 2008 nur 113.000 jenseits von 65 Jahren in Arbeit)
- mehr erwerbstätige Frauen (z.Zt. bereits 6 Mio. mehr im Vergleich zu vor 20 Jahren)
- Anhebung der Regelaltersgrenze von 67 Jahren für Jahrgang 1964 z.B. um jeweils einen Monat für jeden jüngeren Jahrgang bis auf 70 Jahre für alle Geburtsjahrgänge ab 2000 (also 68 Jahre für Jahrgang 1976 mit Rente ab 2044, 69 Jahre für Jahrgang 1988 mit Rente ab 2057 und 70 Jahre für Jahrgang 2000 mit Rente ab 2070).

Zu der hier vorgeschlagenen Anhebung der Regelaltersgrenze noch folgende Anmerkung: Wer 12 Jahre jünger ist als ein anderer, für den erhöht sich die Regelaltersgrenze in diesem Beispiel um ein Jahr. Dies entspricht in etwa auch der Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung laut Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes.

Der Jahrgang 2000 wäre bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im Vergleich zum Jahrgang 1964 dann drei Jahre länger im Job. Wer länger lebt und länger Rente bezieht, kann auch länger arbeiten. Der Rentenabschlag für Frührentner sollte dann allerdings auf maximal 18 Prozent für 5 Jahre (also vom 65. bis 70. Lebensjahr) begrenzt werden wie früher bei der Frauenaltersrente, die mit 60 statt mit 65 bezogen werden konnte.

Wenn durch die oben erwähnten Maßnahmen auch künftig ein zahlenmäßiges Gleichgewicht zwischen Beitragszahlern und Rentnern hergestellt werden könnte, müsste an den Stellschrauben Beitragssatz, Steuerzuschuss und Rentenniveau bei weitem nicht so stark gedreht werden wie von vielen befürchtet.

Schlussbemerkungen

Die gesetzliche Rente ist besser als ihr Ruf. Jahrelang wurde sie bereits totgesagt. Der Mainstream der Leitmedien hieß: Die gesetzliche Rente reicht hinten und vorne nicht. Der Kollaps des Rentensystems ist abzusehen.

Als Beispiel mag das Kapitel *Die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung* in dem 2007 erschienenen Buch *WISO Altersvorsorgeberater* dienen. Dort finden sich solche Sätze wie: *Nur wer in den nächsten zehn Jahren in Rente geht, hat noch Chancen, mit der staatlichen Altersversorgung auszukommen* *Die alte Dame Rentenversicherung ist inzwischen sehr in die Jahre gekommen* *Gleichzeitig werden wohl auch die Leistungen gesenkt werden müssen, um das System in dieser Form einigermaßen finanzierbar zu halten* *Wer heute in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, kann sich selbst eine Urkunde für die höchsten Beiträge seit Beginn der Sozialversicherung ausstellen* *Der Ausblick auf die kommenden Renten ist trübe: Sie werden sinken* (Autor des Buches ist Michael Opoczynski, laut Campus Verlag einer der prominentesten Wirtschaftsjournalisten und ehemaliger Moderator des ZDF-Wirtschaftsmagazins WISO).

Sinkende Renten und höchste Beiträge? Es ist ganz anders gekommen. Totgesagte leben bekanntlich länger. Unbestritten erlebt die gesetzliche Rente dank Beschäftigungsrekord und Lohnwachstum seit 2010 ein erstaunliches Comeback, das ihr vor zehn Jahren wohl keiner vorausgesagt hat.

Trübe Aussichten aber in naher Zukunft? Am 12.10.2018 hieß es in einem Artikel des Handelsblatts: *Eines scheint gewiss: Mehr gesetzliche Rente wird es in Zukunft nicht geben* *Denn die gesetzliche Rente schmilzt ab*. Diese Aussage steht allerdings in völligem Widerspruch zu der in 2009 gesetzlich verankerten Rentengarantie. Danach können der aktuelle Rentenwert und damit die gesetzliche Rente gar nicht sinken. Im schlimmsten Fall kommt es zu einer Renten-Nullrunde wie zuletzt im Jahr 2010. Und dass es Dauer-Nullrunden bei der gesetzlichen Rente in Zukunft geben wird, ist so gut wie ausgeschlossen.

Mein Rat zum Thema *Mehr Geld fürs Alter* (so lautet der Handelsblatt-Artikel vom 12.10.2018) lautet vielmehr: Das Zwischenhoch der guten Rentenjahre bis 2022 gilt es zu nutzen für Extrabeiträge zur gesetzlichen Rente. Wer in diesen Jahren freiwillige Beiträge oder Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen leistet, handelt wirtschaftlich vernünftig vom Kosten-Nutzen-Effekt her. Man sollte ihm kein schlechtes Gewissen einreden.

Ab 2025 geht es darum, wesentlich schlechtere Rentenjahre zu vermeiden. Für weitere Leistungsverbesserungen in Form von weiteren Rentengeschenken ist angesichts des Eintritts der Babyboomer in den Ruhestand kein Platz mehr. An einem moderaten Anstieg der Beitragssätze und der Bundeszuschüsse geht wohl kein Weg vorbei, sofern deutlich mehr Rentner auf weniger sozialversicherungspflichtig Beschäftigte treffen und die Regelaltersgrenze von 67 Jahre für alle Geburtsjahrgänge ab 1964 nicht angehoben wird.

Allerdings ist eine weitere Anhebung dieser Regelaltersgrenze eine sinnvolle Option, um das zu befürchtende Ungleichgewicht zu reduzieren. Ob die Renten in gleichem Maße steigen können wie die Löhne und damit das Rentenniveau langfristig stabil gehalten werden kann, bleibt dann eine offene Frage.

